

# Satzung

## der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf über die Erhebung einer Kurabgabe



AHLBECK | HERINGSDORF | BANSIN

[www.drei-kaiserbaeder.de](http://www.drei-kaiserbaeder.de)

Auf Grundlage der §§ 1, 2 und 11 KAG M-V sowie des § 5 KV M-V wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf vom 26.02.2015 die folgende Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe erlassen:

### § 1 Gegenstand und Kalkulation der Abgabenerhebung

- (1) <sup>1</sup>Die Ortsteile der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf – die Seeheilbäder Ahlbeck, Heringsdorf und Bansin und deren Ortsteile – sind staatlich anerkannte Kurorte im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern. <sup>2</sup>Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen wird eine Kurabgabe erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Bei der Kalkulation der Kurabgabe bleibt von den nach Abzug der vereinnahmten Gebühren und Entgelte für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen und die Teilnahme an allgemein zugänglichen Veranstaltungen verbleibenden Aufwendungen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke ein dem Nutzen für die Einwohner der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf entsprechender Anteil außer Ansatz. <sup>2</sup>Zusätzlich sind von den durch die Kurabgabe zu deckenden Aufwendungen diejenigen Mindereinnahmen abzuziehen, die infolge der Befreiung von der Abgabepflicht gemäß § 3 entstehen. <sup>3</sup>Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des bei der Kalkulation der Kurabgabe außer Ansatz bleibenden, dem Nutzen für die Einwohner der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf entsprechenden Teils der Aufwendungen zu verwenden. <sup>4</sup>Es erfolgt keine Deckung von Aufwendungen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf für die in Abs. 1 Satz 2 genannten Zwecke durch die von der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf erhobene Fremdenverkehrsabgabe.

### § 2 Abgabepflichtiger Personenkreis

- (1) <sup>1</sup>Die Kurabgabe wird von allen ortsfremden Personen erhoben, die sich im Erhebungsgebiet (Gemeindegebiet der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf) aufhalten und denen die Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen oder zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird. <sup>2</sup>Die Abgabepflicht besteht unabhängig davon, ob und in welchem Umfang die abgabepflichtigen Personen tatsächlich öffentliche Einrichtungen benutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (2) <sup>1</sup>Ortsfremd ist, wer seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Erhebungsgebiet hat. <sup>2</sup>Als ortsfremd gilt auch, wer im Erhebungsgebiet Eigentümer oder Besitzer einer Wohnungseinheit ist, wenn und soweit er sie überwiegend zu Erholungszwecken nutzt. <sup>3</sup>Als Ortsfremd gilt nicht, wer sich ausschließlich zur Ausübung seines Berufes, zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhält oder einen Kleingarten im Sinne des BKleingG bewirtschaftet, der

Gemeinde Ostseebad  
Heringsdorf

Eigenbetrieb  
Kaiserbäder Insel Usedom

Verwaltung  
Waldstraße 1  
17429 Seebad Bansin  
Tel. (03 83 78) 2 44-20  
Fax (03 83 78) 2 44-55

keine Wohnnutzung ermöglicht. <sup>4</sup>Ist die dauernde Nutzung einer Wohnlaube gemäß § 20 a Nr. 8 BKleinG möglich, gilt derjenige als ortsfremd, der sie zu Wohnzwecken nutzt oder Dritten dazu überlässt.

- (3) <sup>1</sup>Bei Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, wird die Eigennutzung dieser Wohnungseinheit überwiegend zu Erholungszwecken durch den Eigentümer beziehungsweise Besitzer sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen widerleglich vermutet. <sup>2</sup>Familienangehörige im Sinne dieses Absatzes sind Ehegatten bzw. Lebensgefährten und deren Kinder, soweit diese noch nicht wirtschaftlich selbstständig sind. <sup>3</sup>Ebenso wird bei Kleingärtnern, die einen Kleingarten im Sinne des § 20 a Nr. 8 BKleinG bewirtschaften, widerleglich vermutet, dass dieser von dem Kleingärtner und den mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen überwiegend zu Erholungszwecken genutzt wird.

### § 3 Befreiungen und Ermäßigungen

- (1) Von der Abgabepflicht befreit sind
1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres,
  2. Personen, die von Personen mit Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG im Erhebungsgebiet unentgeltlich in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden, wenn es sich bei der aufzunehmenden Person um in gerader Linie Verwandte oder Geschwister sowie deren Ehegatten beziehungsweise Lebenspartner oder Kinder handelt.
- (2) Eine Ermäßigung der Kurabgabe wird gewährt
1. Schülern, Studenten, Auszubildenden und Empfängern von Arbeitslosengeld nach dem SGB III, von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II sowie von Erziehungsgeld nach dem BzrzGG beziehungsweise Elterngeld nach dem BEEG,
  2. Schwerbehinderte mit einem durch Schwerbehindertenausweis nachgewiesenen Grad der Behinderung von mindestens 80 Prozent sowie Begleitpersonen von Schwerbehinderten mit Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „B“.

### § 4 Abgabenmaßstab und Abgabenhöhe

- (1) <sup>1</sup>Abgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 2 Abs. 2 Satz 2 und 4 und Abs. 3 unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten. <sup>2</sup>Die Jahresabgabe beträgt für jedes Kalenderjahr, in dem die Abgabepflicht besteht,
- ohne Ermäßigung 70,00 €
  - im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 36,00 €
- (2) <sup>1</sup>Von sonstigen Abgabepflichtigen wird die Kurabgabe nach der Dauer des Aufenthalts im Erhebungsgebiet, höchstens jedoch für 28 Tage im Kalenderjahr, als Tageskurabgabe erhoben. <sup>2</sup>Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag des Aufenthalts im Erhebungsgebiet bei Abgabepflichtigen
1. die im Erhebungsgebiet keine Unterkunft nehmen (Tagesgäste)
    - a. in der Hauptsaison
      - ohne Ermäßigung 3,00 €
      - im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 1,50 €
    - b. in der Nebensaison
      - ohne Ermäßigung 1,50 €
      - im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 0,80 €
  2. die im Erhebungsgebiet eine Unterkunft nehmen (Übernachtungsgäste) mit Ausnahme des Tages der Abreise, für den keine Abgabe zu entrichten ist,

a. in der Hauptsaison

- ohne Ermäßigung 2,50 €
- im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 1,30 €

b. in der Nebensaison

- ohne Ermäßigung 1,30 €
- im Falle einer Ermäßigung nach § 3 Abs. 2 0,70 €

<sup>3</sup>Die Hauptsaison umfasst den Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10., die Nebensaison den Zeitraum vom 01.01. bis zum 31.03. und vom 01.11. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

- (3) Abgabepflichtigen nach Abs. 2 steht es frei, statt der Tageskurabgaben eine Jahreskurabgabe nach Abs. 1 zu entrichten.

## § 5 Entstehung, Fälligkeit und Entrichtung der Abgabenschuld

- (1) <sup>1</sup>Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. <sup>2</sup>Die Abgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig, soweit im Bescheid ausdrücklich kein späterer Fälligkeitstermin bestimmt ist. <sup>3</sup>Treten die Voraussetzungen für eine Abgabepflicht nach § 4 Abs. 1 erst nach dem 30.09. eines Jahres ein, wird von dem Abgabepflichtigen für das betreffende Kalenderjahr eine Jahreskurabgabe nach § 4 Abs. 1 nicht erhoben. <sup>4</sup>Auf den Abgabepflichtigen finden in diesem Fall für das betreffende Kalenderjahr § 4 Abs. 2 und 3 Anwendung. <sup>5</sup>Die Abgabe ist spätestens am Tag nach der Ankunft im Erhebungsgebiet in den Touristinformationen des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom zu entrichten. <sup>6</sup>Die Abgabepflicht entsteht mit Beginn eines jeden Kalenderjahres, in dem die Abgabepflicht besteht. <sup>7</sup>Bei einer Begründung der Abgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabenschuld mit der Begründung der Abgabepflicht.
- (2) <sup>1</sup>Die Abgabenschuld nach § 4 Abs. 2 entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet für den gesamten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthalts und ist mit der Entstehung fällig.
- (3) <sup>1</sup>Tagesgäste haben die Abgabe bei Ankunft im Erhebungsgebiet unverzüglich durch Lösen einer Tageskurkarte, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt, in der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom oder an den aufgestellten Kurkartensautomaten im Bereich der Promenade zu entrichten. <sup>2</sup>Die Tageskurkarte ist nicht übertragbar und auf der Rückseite von dem Abgabepflichtigen sofort nach dem Lösen mit seinem Namen zu versehen.
- (4) <sup>1</sup>Übernachtungsgäste haben die Kurabgabe spätestens am Tag nach der Ankunft bei dem Quartiergeber zu entrichten. <sup>2</sup>Dieser stellt dem Abgabepflichtigen eine auf dessen Namen lautende Kurkarte aus, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.
- (5) <sup>1</sup>Abgabepflichtige nach § 4 Abs. 2, die von der Möglichkeit der Entrichtung einer Jahreskurabgabe gemäß § 4 Abs. 3 Gebrauch machen wollen, haben diese innerhalb der in Abs. 3 und 4 genannten Fristen in der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom zu entrichten, die dem Abgabepflichtigen eine auf dessen Namen lautende Jahreskurkarte ausstellt, die auch als Quittung für die entrichtete Abgabe gilt.

## § 6 Nachweise und Kontrollen

- (1) <sup>1</sup>Abgabepflichtige, die eine Abgabenermäßigung gemäß § 3 Abs. 2 in Anspruch nehmen wollen, haben in den Fällen des § 5 Abs. 1 Satz 3 und 4, Abs. 3 und 5 gegenüber der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom und in den Fällen des § 5 Abs. 4 gegenüber dem Quartiergeber beim Erwerb und vor Ausstellen der (Tages-) Kurkarte ihre Berechtigung zur Inanspruchnahme der Ermäßigung nachzuweisen. <sup>2</sup>Nach § 4 Abs. 1 Abgabepflichtige haben ihre Berechtigung unverzüglich dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom nachzuweisen; auf Verlangen des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom ist der Nachweis in angemessenen Abständen zu wiederholen. <sup>3</sup>Maßgeblich für eine Abgabenermäßigung gemäß § 3 Abs. 2 ist in den Fällen des § 4 Abs. 1 die Sachlage in dem Zeitpunkt, in dem nach § 5 Abs. 1 Satz 1 die Abgabenschuld entsteht. <sup>4</sup>Wird ein Nachweis nicht erbracht, wird die Ermäßigung nicht gewährt.

- (2) <sup>1</sup>Personen, die nicht der Abgabepflicht unterliegen, sowie Übernachtungsgäste, die von der Abgabepflicht gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 befreit sind oder ihre Abgabepflicht durch Entrichtung von Abgaben für 28 Tage oder einer Jahresabgabe im jeweiligen Kalenderjahr bereits erfüllt haben, sind verpflichtet, dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom und dem Quartiergeber gegenüber entsprechende Nachweise zu erbringen. <sup>2</sup>In den Fällen des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ist eine Bescheinigung des Gastgebers ausreichend. <sup>3</sup>Bei Personen, die sich beruflich bedingt im Erhebungsgebiet aufhalten, genügt eine Bescheinigung des Arbeitgebers, eine Auftragsbestätigung, eine Bescheinigung des Veranstalters der Tagung, der Messe, des Kongresses, des Lehrganges oder der sonstigen Veranstaltung oder ein ähnlicher Nachweis. <sup>4</sup>Personen, die aus gesundheitlichen Gründen von jeder Möglichkeit zur Benutzung von öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen ausgeschlossen sind, haben ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, aus dem sich das Fehlen der Benutzungs- bzw. Teilnahmemöglichkeit sowie deren Dauer ergibt, sofern der Ausschluss nicht offensichtlich ist. <sup>5</sup>Wird ein Nachweis nicht erbracht, ist die Abgabe zu entrichten, die ein entsprechender Abgabepflichtiger, ein von der Abgabepflicht nicht Befreiter beziehungsweise ein sich erstmalig im Erhebungsgebiet Aufhaltender zu entrichten hätte.
- (3) <sup>1</sup>Der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom ist im gesamten Erhebungsgebiet berechtigt, durch Mitarbeiter, die sich als solche ausweisen müssen, Kontrollen hinsichtlich der Abgabentrachtung durchzuführen. <sup>2</sup>Bei Kontrollen sind, soweit vorhanden, die (Jahres-) Kurkarte und ein amtlicher Lichtbildausweis sowie bei an Kurkartenautomaten gelösten ermäßigten Tageskurkarten Nachweise über den Anspruch auf eine Abgabenermäßigung vorzulegen. <sup>3</sup>Personen ohne Kurkarte haben in den Fällen des § 3 Abs. 1 sowie bei fehlender Abgabepflicht Nachweise über das Fehlen oder die Befreiung von der Abgabepflicht vorzulegen; § 3 Abs. 2 gilt entsprechend. <sup>4</sup>Die nach dieser Vorschrift bei Kontrollen vorzulegenden Dokumente und Nachweise sind im Erhebungsgebiet ständig mitzuführen. <sup>5</sup>Erbringen bei Kontrollen angetroffene Personen einen geforderten Nachweis nicht, sind sie, gegebenenfalls unter Anrechnung einer entrichteten ermäßigten Abgabe, zur Entrichtung einer Abgabe gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 verpflichtet. <sup>6</sup>Ihnen wird, gegebenenfalls im Tausch gegen eine ermäßigt erworbene Kurkarte, eine Tageskurkarte ausgehändigt, die als Quittung über die entrichtete Abgabe gilt. <sup>7</sup>Kurkarten, die missbräuchlich benutzt werden (z.B. durch Überlassung an und Benutzung durch Personen, die nicht mit dem ausgewiesenen Inhaber übereinstimmen), werden eingezogen.

## **§ 7 Ersatzkurkarten und Abgabenerstattung**

- (1) <sup>1</sup>Für verloren gegangene Kurkarten mit Ausnahme von Tageskurkarten werden von der Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom beziehungsweise von dem Quartiergeber gebührenpflichtig Ersatzkurkarten ausgestellt.
- (2) <sup>1</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 4, Abs. 2 Satz 5 wird der zuviel entrichtete Betrag bei der Touristinformation gegen Vorlage der Kurkarte und nachträgliche Erbringung des Nachweises innerhalb von einem Monat ab Ausstellung der Kurkarte erstattet. <sup>2</sup>Davon ausgenommen sind Tageskurkarten. <sup>3</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 5 ist eine Erstattung zuviel gezahlter Beträge ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Bei vorzeitiger Abreise wird die zuviel gezahlte Kurabgabe nur durch die Touristinformation des Eigenbetriebes Kaiserbäder Insel Usedom erstattet. <sup>2</sup>Die Erstattung erfolgt nur an den Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte, auf deren Rückseite der Quartiergeber die Abreise bescheinigt hat. <sup>3</sup>Der Anspruch auf Erstattung kann nur innerhalb von 14 Tagen nach der Abreise geltend gemacht werden. <sup>4</sup>Auf Ersatzkurkarten und Jahreskurkarten werden keine Erstattungen vorgenommen.

## **§ 8 Pflichten und Haftung der Quartiergeber**

- (1) <sup>1</sup>Wer abgabepflichtige Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt (Quartiergeber), einschließlich Betreiber von Camping- sowie Wohnmobilplätzen, ist verpflichtet, dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom gegenüber die beherbergten Personen zu melden, von diesen Personen die von diesen geschuldeten Kurabgaben einzuziehen und ihnen Kurkarten auszustellen, sowie bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat die eingezogene Kurabgabe an den Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom abzuführen beziehungsweise eine von ihm beauftragte Per-

son zu benennen, die diese Pflichten erfüllt. <sup>2</sup>Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgaben. <sup>3</sup>Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für denjenigen, der abgabepflichtigen Personen Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und ähnlichen Unterkunftsmöglichkeiten überlässt.

- (2) <sup>1</sup>Die nach Abs. 1 Verpflichteten haben ein Verzeichnis zu führen, in welches die beherbergten Personen am Tag der Aufnahme (Ankunft) mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Heimatanschrift, Ankunfts- und Abreisedatum und der Nummer einer ausgegebenen Kurkarte sowie Angaben über vorgelegte Nachweise über einen Anspruch auf Befreiung von oder Ermäßigung der Abgabenschuld einzutragen sind. <sup>2</sup>In das Verzeichnis sind auch beherbergte bzw. aufgenommene Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, mit Angaben zu vorgelegten Nachweisen über die den Abschluss der Abgabepflicht begründenden Tatsachen einzutragen. <sup>3</sup>Entsprechend § 27 Abs. 4 LMG haben die Leiter der Beherbergungsstätte oder der Einrichtung oder sein Beauftragter die Meldescheine bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren, für die Polizei sowie für die örtlich zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereitzuhalten und der Polizei auf Verlangen auszuhändigen. Die Meldescheine sind vor unbefugter Einsichtnahme zu sichern und nach Ablauf der Aufbewahrungsdauer zu vernichten. <sup>4</sup>Auf Verlangen der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf sind die Meldescheine zur Einsichtnahme vorzulegen und über alle Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.
- (3) <sup>1</sup>Der von den nach Abs. 1 Verpflichteten zu verwendende Kurkartenvordruck besteht aus 3 Ausfertigungen. <sup>2</sup>Das „Exemplar für den Vermieter“ (Meldeschein) ist bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren. <sup>3</sup>Das „Exemplar für den Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom“ (Abrechnungsbeleg) ist dem Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom bei Abrechnung der Kurabgaben bis zum 5. eines jeden Monats für den Vormonat zu übergeben. <sup>4</sup>Das „Exemplar für den Gast“ (Kurkarte) ist dem Abgabepflichtigen nach Entrichtung der Kurabgabe auszuhändigen. <sup>5</sup>Für die Vollständigkeit der vom Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom gegen Quittung empfangenen Kurkartenvordrucke haftet der nach Abs. 1 Verpflichtete.
- (4) <sup>1</sup>Jeder Quartiergeber ist verpflichtet, die Kurabgabensatzung für die Gäste sichtbar auszulegen.

## **§ 9 Verwendung von Daten**

- (1) <sup>1</sup>Der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, der von der Abgabepflicht Befreiten, derjenigen Personen, die der Abgabepflicht nicht unterliegen, der nach § 8 Abs. 1 Verpflichteten sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen.
- (2) <sup>1</sup>Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben gemäß § 5 Abs. 1 ist der Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des DSGVO M-V befugt:
- bei den zuständigen Finanzämtern, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Wolgast und Anklam, beim Katasteramt des Landkreises Greifswald-Vorpommern sowie bei den Ämtern der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf,
- <sup>2</sup>Zur Erhebung und Festsetzung der Abgabe dürfen folgende Daten übermittelt werden:
- Name und Anschrift von Eigentümern oder Besitzern einer Wohnungseinheit, welche für diese nicht zugleich Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 2 LMG darstellt, sowie die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebenden Familienangehörigen
  - Anschrift dieser Wohneinheit
  - Benennung der abgabepflichtigen Eigennutzung
  - Nachweis der weiteren Nutzung dieser Wohneinheit
  - Datum des Erwerbs und der Veräußerung des Eigentums.
- (3) <sup>1</sup>Die Daten dürfen vom Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung verwendet und verarbeitet werden.

## **§ 10 Straf- und Bußgeldvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Die Hinterziehung von Abgaben nach dieser Satzung sowie der Versuch sind als Abgabenhinterziehung gemäß § 16 KAG M-V mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Jahren oder mit Geldstrafe bedroht.
- (2) <sup>1</sup>Die leichtfertige Verkürzung und die Gefährdung von Abgaben nach dieser Satzung können als leichtfertige Abgabenverkürzung und Abgabengefährdung gemäß § 17 KAG M-V mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

## **§ 11 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die nach dieser Satzung der Gemeinde Ostseebad Heringsdorf obliegenden Aufgaben werden dem kommunalen Eigenbetrieb Kaiserbäder Insel Usedom übertragen, dessen Betriebsleitung die Gemeinde insoweit vertritt.

## **§ 12 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Lars Petersen  
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- bzw. Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.